

Antrag

für das Anschlussobjekt

.....
.....

vertreten durch

.....
.....
.....

nachstehend **Ansprechpartner** genannt

betreffend

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von mehreren Nutzungseinheiten

Gültig ab: Mit Inbetriebnahme des Stromzählers der EWA an der Übergabestelle (und allfälligem Betriebsende der EWA Stromzähler der ZEV-Teilnehmer)

.....
Datum:

Inhaltsverzeichnis

1	Zustimmungsgegenstand	3
2	Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung	3
3	Grundlagen zum Netzanschluss und zur Strommessung	3
4	Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der EWA	4
5	Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der EWA	5
6	Strommessung	5
6.1	Stromverbrauch	5
6.2	Stromproduktion	5
7	Rechnungsstellung und Vergütung	5
7.1	Rechnungsstellung	5
7.2	Vergütung der Rückspeisung	6
7.3	Kosten für Installationsanpassungen	6
8	Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter	6
9	Wechsel des Ansprechpartners	6
10	Beginn / Dauer	6
11	Erweiterung/Verkleinerung des ZEV	6
12	Auflösung des ZEV	7
13	Änderungen	7
14	Salvatorische Klausel	7
15	Schlussbestimmungen	7
	Anhang A Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en	8
	Anhang B Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter	9
	Anhang C Ansprechpartner des ZEV	10

1 Zustimmungsgegenstand

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG) von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der/die Grundeigentümer bestätigen mit dem Antrag, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss erfüllt sind (vgl. Kapitel 2).

Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV wird von der Energie- und Wasserversorgung Appenzell (EWA) über einen einzigen Stromzähler der EWA an der Übergabestelle gemessen (zusätzliche EWA-Zähler werden pro Produktionsanlage ab einer AC-Leistung > 30 kVA eingesetzt) und als ein Endverbraucher behandelt. Der ZEV ist für die Strommessung und -abrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer und damit für deren individuelle Stromversorgung zuständig und verantwortlich.

2 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines ZEV gelten insbesondere folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, insbesondere das Energiegesetz (EnG, SR 730.0), das Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7), das Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) sowie das Messgesetz (MessG, SR 941.20) und subsidiäre Ausführungsverordnungen, insbesondere die Energieverordnung (EnV, SR 730.01), die Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71), die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734.27) sowie die Messmittelverordnung (MessMV, SR 941.210)
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere:
 - Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Branchendokument Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNMV-CH)
 - Branchendokument Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER-CH)
 - ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701 zur elektrischen Sicherheit in Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch
 - Leitfaden Eigenverbrauch im Auftrag von EnergieSchweiz

3 Grundlagen zum Netzanschluss und zur Strommessung

Für den Anschluss des ZEV an das Stromnetz der EWA sowie für die Installationen von Stromzähler der EWA gelten die Bedingungen der EWA für den Netzanschluss sowie für die Strommessung. Insbesondere gelten die folgenden Dokumente der EWA:

- Reglement für die Abgaben elektrischer Energie
- Netzanschlussbedingungen
- Werkvorschriften (WV)

4 Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer gegenüber der EWA

Als Grundeigentümer werden neben Hauseigentümern auch Stockwerkeigentümer und Inhaber von selbständigen und dauernden Rechten (z.B. Baurecht) sowie Miteigentumsanteilen betrachtet. Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang A, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Die Grundeigentümer haften solidarisch für die an der Übergabestelle abgerechneten Leistungen der EWA.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber. Dies gilt auch für allfällige Erweiterungen, Verkleinerungen oder einer Auflösung der ZEV.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender EWA Stromzähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschema der neuen Installation.
- Änderungen an den Installationen sind gemäss Werkvorschriften mittels Installationsanzeigen der EWA zu melden. Dies gilt auch für Änderungen aufgrund einer allfälligen Erweiterung, Verkleinerung oder einer Auflösung der ZEV.
- Mitteilung an die EWA bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die EWA ebenfalls zu informieren.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die EWA pro Grundeigentümer.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.
- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses gemäss Anhang B, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des ZEV, und die Übermittlung an die EWA.
- Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
 - Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
 - Informatorische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
 - Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die EWA entscheiden (vgl. Anhang B).

5 Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der EWA

Der vom ZEV definierte Ansprechpartner in Anhang C nimmt gegenüber der EWA stellvertretend für den von den/m Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Ansprechpartner für die EWA Intermediär für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse. Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am ZEV Beteiligten relevante Informationen seitens der EWA, wie z.B. geplante Stromabschaltungen oder notwendige Kontrollen gemäss NIV zukommen.

6 Strommessung

6.1 Stromverbrauch

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers des Zusammenschlusses muss durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Stromzählern erfolgen.

Der Strombezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von der EWA über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Teilnehmern Stromzähler der EWA vorhanden, werden diese rückgebaut.

Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haben keine Zwischenablesung der Stromzähler der EWA an der Übergabestelle zur Folge.

6.2 Stromproduktion

Eine allfällige Strommessung von Produktion und allfälligem Eigenbedarf der Produktionsanlage/n erfolgt durch den ZEV mittels privat installierter Stromzähler. Diese müssen regulatorisch insbesondere die Vorgaben gemäss Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) erfüllen.

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) zusätzlich eine separate Strommessung durch die EWA mittels eines Stromzählers der EWA erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des ZEV wird von der EWA über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei Produktionsanlagen mit AC-Leistungen ≤ 30 kVA Stromzähler der EWA vorhanden, werden diese rückgebaut.

7 Rechnungsstellung und Vergütung

7.1 Rechnungsstellung

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch diesen vorzunehmen.

Die EWA verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben am Stromzähler an der Übergabestelle. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie resp. der Produktsammlung Netz der EWA. Es ist zu beachten, dass bei grösseren Bezugsmengen auch Leistungspreise verrechnet werden.

7.2 Vergütung der Rückspeisung

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von der EWA vergütet. Die Preise hierfür ergeben sich aus der Produktsammlung Energie der EWA.

7.3 Kosten für Installationsanpassungen

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV Netzanlagen der EWA obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten der EWA und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

8 Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt.

9 Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des ZEV der EWA vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

10 Beginn / Dauer

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des ZEV
- Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten
- Errichtung und ordentliche Abnahme des einen Stromzählers der EWA an der Übergabestelle hinter einem einzigen Netzanschluss resp. Rückbau der teilnehmerindividuellen Stromzähler inklusive kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

11 Erweiterung/Verkleinerung des ZEV

ZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der EWA durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

12 Auflösung des ZEV

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei der EWA zu erfolgen.

Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

Ferner löst sich die ZEV mit der definitiven Ausserbetriebnahme der notwendigen Produktionsanlage auf.

13 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines ZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

15 Schlussbestimmungen

Dieser Antrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Der Ansprechpartner hat die Informationen zum ZEV zur Kenntnis genommen, ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Vorname Name
Ansprechpartner des ZEV

.....
Unterschrift

Anhang A Am ZEV beteiligte/r Grundeigentümer und Produzent/en

Der/die folgende/n Grundeigentümer sowie Produzent/en stimmen dem vorliegenden Antrag zur Gründung eines ZEV mit Beteiligung Ihrer Liegenschaft resp. Produktionsanlage zu.

Produzent/en:

Name, Vorname	Adresse	Bezirk	Parzellen-Nr.	Gebäude-Nr.	Unterschrift

Grundeigentümer:

Name, Vorname	Adresse	Bezirk	Parzellen-Nr.	Gebäude-Nr.	Unterschrift

und bestimmen den Ansprechpartner gemäss Anhang C.

Anhang B Am ZEV beteiligte Mieter und Pächter

- Am ZEV sind keine Mieter bzw. Pächter beteiligt bzw. diese sind (noch) unbekannt:
Keine Zustimmung notwendig; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Mieter bzw. Pächter auf dem Grundstück resp. den Grundstücken des am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümers resp. der Grundeigentümer einziehen, sind diese Teil des ZEV.
- Mieter bzw. Pächter bereits bekannt:
Die am ZEV beteiligten Mieter bzw. Pächter (siehe Tabelle, unten) akzeptieren die Bedingungen dieses Antrags und melden sich hiermit von der direkten Strombelieferung durch die EWA ab.

Name, Vorname	Adresse	Wohnungs-Nr.	Bezirk	Gebäude-Nr.	Unterschrift

Anhang C Ansprechpartner des ZEV

Durch den/die Grundeigentümer des ZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

Angabe der Finanzverbindung (zwecks Überweisung der Rückliefervergütung):

IBAN / Konto-Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Finanzinstitut	